

Statuten ADHS-Organisation elpos Schweiz

Art. 1 Name

Unter dem Namen „ADHS-Organisation elpos Schweiz“, nachfolgend immer „ADHS-OrgCH“ genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz ist in Zürich.

Art. 3 Zweck und Aufgaben

3.1 ADHS-OrgCH ist politisch und konfessionell unabhängig.

3.2 ADHS-OrgCH verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke, ist nicht kommerziell tätig und erstrebt keinen Gewinn.

3.3 Die ADHS-OrgCH unterstützt und vernetzt unter Beachtung des Rechts auf Selbstbestimmung und Inklusion schweizweit alle ADHS Betroffenen und Ratsuchenden mit dem Ziel, ihnen positive Perspektiven zu eröffnen und die persönlichen Ressourcen zu stärken.

3.4 ADHS-OrgCH steht allen ADHS Betroffenen, deren Familien, Fach- und Bezugspersonen und Fachleuten mit einem individuellen, sachlichen und alltagsnahen Angebot zur Seite.

3.5 Zuständigkeiten und Aufgaben

- ADHS-OrgCH lebt und fördert eine aktive Zusammenarbeit und den Austausch aller Regionen.
- ADHS-OrgCH betreibt aktive Öffentlichkeitsarbeit, um schweizweit auf die Bedürfnisse der ADHS Betroffenen und deren Umfeld aufmerksam zu machen. Ziel ist Stigmatisierung und Benachteiligung zu verhindern und den Betroffenen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.
- ADHS-OrgCH pflegt den Kontakt mit Institutionen, Fachpersonen, Medien, Politik sowie Behörden auf schweizerischer und internationaler Ebene und verleiht den Anliegen der ADHS-Betroffenen auf allen Ebenen Sichtbarkeit.
- ADHS-OrgCH ist zukunftsorientiert und verfolgt aktiv Trends in Wissenschaft, Wirtschaft und Politik, um jederzeit aktuelle Angebote anbieten zu können und proaktiv auf die Anliegen der ADHS-Betroffenen aufmerksam zu machen.

Art. 4 Mittel

4.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Angebote
- Fundraising
- Subventionen (Beiträge der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und anderen anerkannten Vertragspartnern)
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

4.2 Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

4.3 Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder sowie Leitende der Gesprächsgruppen sind vom Beitrag befreit. Der Vorstand kann weitere Mitglieder vom Beitrag befreien.

4.4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 5 Mitgliedschaft

5.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

5.2 Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

5.3 Fachmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen, welche aus beruflichen Gründen mit dem Thema ADHS verbunden sind.

5.4 Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

5.5 Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Voraussetzung sind aussergewöhnliche Verdienste für das Thema ADHS und die ADHS-OrgCH.

5.6 Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 7 Austritt und Ausschluss

7.1 Der Austritt eines Vereinsmitgliedes ist per Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem (1) Monat möglich.

7.2 Der Austritt muss schriftlich erfolgen.

7.3 Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

7.4 Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig oder verletzt es die Statuten bzw. die Vereinsinteressen, so kann es vom Vorstand nach Anhörung ausgeschlossen werden.

7.5 Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

Art. 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

8.1 die Mitgliederversammlung

8.2 der Vorstand

8.3 die Revisionsstelle

8.4 die Geschäftsstelle

Art. 9 Die Mitgliederversammlung

9.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

9.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

9.3 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen zum Voraus schriftlich unter Beilage der Traktandenliste und der rechtlich relevanten Unterlagen eingeladen.

9.4 Einladungen per E-Mail sind gültig.

9.5 Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

9.6 Der Vorstand oder 50 Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

9.7 Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine Mitgliederversammlung kann schriftlich, online oder physisch durchgeführt werden.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art 10 Der Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, dessen Mitglieder nach Möglichkeit die Regionen abbilden.

10.2 Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich, wobei jene für das Präsidium auf max. 4 Amtszeiten beschränkt ist.

10.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

10.4 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

10.5 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

10.6 Der Vorstand arbeitet in Ressorts gemäss Organigramm.

10.7 Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

10.8 Eine Ämterkumulation ist nicht möglich.

10.9 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen.

10.10 Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Vorstandssitzungen können auch online durchgeführt werden.

10.11 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

10.12 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

10.13 Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiv entstandenen Spesen gemäss Spesenreglement. Letzteres wird der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Art. 11 Die Revisionsstelle

11.1 Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11.2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

11.3 Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

11.4 Wiederwahl ist möglich.

Art 12 Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung des Vorstandes und der Geschäftsstelle wird vom Vorstand in einem separaten Reglement geregelt. Dieses wird der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Art 13 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art 14 Auflösung des Vereins

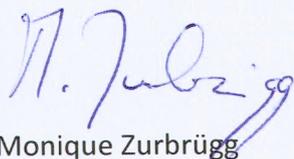
14.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

14.2 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der noch vorhandenen BSV Gelder an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 15 Inkrafttreten

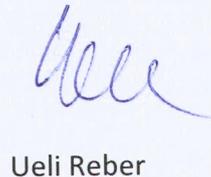
Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 26. April 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Präsidentin:



Monique Zurbrugg

Vorstandsmitglied:



Ueli Reber

